wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Die Gemeinde kann Fehler durch ein ergänzendes Verfahren beheben und die Satzung auch rückwirkend in Kraft setzen.
Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung i. S. des § 24 GemO Rheinland-Pfalz beschlossen.
Satzungen, die unter Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe oder Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan "Wiesendeichweg" i. V. mit der 1. Änderung „Mittelwiese 1" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Bodenheim, den 08. Februar 2007
Siegbert Weber, 1. Beigeordneter

Bebauungsplan 'Wiesendeichweg'

